

Zeitschrift: Cadastre : Fachzeitschrift für das schweizerische Katasterwesen
Band: - (2011)
Heft: 6

Artikel: Die Funktion des ÖREB-Katasters als Publikationsorgan
Autor: Miserez, Jean-Paul
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-871376>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Funktion des ÖREB-Katasters als Publikationsorgan

■ **Der Aufsatz¹ «Wesen und Wirkungen des ÖREB-Katasters» von Daniel Kettiger, Rechtsanwalt und Redaktor des Geoinformationsrechts und insbesondere der ÖREBKV², ist von grosser Bedeutung, um den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) bezüglich seiner Rechtswirkung einzuordnen.**

Die grundlegend neue Funktion dieses Katasters – er liefert vollständige und verlässliche Informationen über in Kraft getretene, von verschiedenen Entscheidungsinstanzen erlassene, öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen – wird hier bestätigt. Des Weiteren schafft Artikel 5, Absatz 2, Buchstabe c ÖREBKV ein höheres Mass an Sicherheit für Bürgerinnen und Bürger: Die im Kataster veröffentlichten Daten wurden «unter der Verantwortung des zuständigen Organs auf die Übereinstimmung mit dem Beschluss überprüft». Dadurch wird verhindert, dass der Datenherr, nämlich die Behörde, jene Informationen anfechten kann, die Bürgerinnen und Bürger nach dem Grundsatz von Treu und Glauben dem ÖREB-Kataster entnommen haben.

Herr Kettiger verweist jedoch auf einen feinen rechtlichen Unterschied: Trotz seiner hohen Qualität, welche insbesondere die vollkommene Übereinstimmung im Hinblick auf die Geometrie und die Rechtsvorschrift garantiert, gilt für den ÖREB-Kataster keine Richtigkeitsvermutung *im juristischen Sinne*. Dies könnte dazu führen, dass bei Streitfällen vor Gericht vom Richter resp. von der Richterin verlangt wird, auf den ursprünglichen Entscheid statt auf die im Kataster eingetragenen Angaben Bezug zu nehmen. Wegen der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantonen liess sich diese Klippe in der Bundesgesetzgebung nicht umschiffen. Den Kantonen steht es hingegen frei, in ihrer eigenen Gesetzgebung festzuschreiben, dass ihr ÖREB-Kataster gemäss Artikel 16 ÖREBKV das *amtliche Publikationsorgan* für alle öffentlich-rechtlichen Beschränkungen ist. Damit werden die im ÖREB-Kataster veröffentlichten Informationen als Originalinformationen gewertet, und sie können im Falle einer Anfechtung sogar als Grundlage für jede spätere Interpretation dienen. Diese Funktion als Publikationsorgan schliesst nicht aus, dass die Kantone Informationen über öffentliche Auflagen oder über das Inkrafttreten öffentlich-rechtlicher Beschränkungen weiterhin auf den üblichen Wegen bekanntgeben, nämlich durch entsprechende Mitteilungen in den Amtsblättern oder in den regionalen Medien.

Somit wird jede Publikation öffentlich-rechtlicher Beschränkungen, die auf der Grundlage der Gesetzgebung des Bundes und der Kantone im ÖREB-Kataster eingetragen sind, ebenso Beweiskraft haben wie eine Publikation in der amtlichen Sammlung der Gesetze.

Die mühselige Verpflichtung, sich letztlich auf Originalunterlagen stützen zu müssen, wird auf diese Weise gelockert.

Die Funktion als amtliches Publikationsorgan wird es den Entscheidträgern (der Behörde) erlauben, die Frist zwischen Beschlussfassung und Veröffentlichung im Kataster so kurz wie möglich zu halten. Sie werden sogar die Möglichkeit haben, in ihre spezifische Gesetzgebung eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die öffentlich-rechtlichen Beschränkungen nur dann gegenüber Dritten wirksam sind, wenn diese auch im ÖREB-Kataster veröffentlicht wurden.

Deshalb rufen wir alle Kantone auf, in ihrer kantonalen Gesetzgebung zwingend festzuschreiben, dass dem ÖREB-Kataster eine Funktion als amtliches Publikationsorgan im Sinne des Artikels 16 ÖREBKV zukommt.

Jean-Paul Miserez
Eidgenössische Vermessungsdirektion
swisstopo, Wabern
jean-paul.miserez@swisstopo.ch

¹ Vgl. Artikel in «cadastre» Nr. 6 vom August 2011, Seite 4

² Verordnung vom 2. September 2009 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV), SR 510.622.4